**Am Ende von Jahrgangsstufe 9**

**Alle Noten werden nach der Übertragungsskala auf den zu erwartenden Abschluss umgerechnet.**

Teilnahme an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss

- Freiwillig, Eltern stellen Antrag
- Klassenkonferenzbeschluss: Ein Schüler wird verpflichtet, wenn Versetzung in Jahrgangsstufe10 gefährdet erscheint.

Erlangen des Ersten allgemeinbildenden Schullabschlusses

- **Bestehen** der Prüfung zum ESA, einschließlich der erfolgreichen Erstellung einer Projektarbeit. Maximal eine ESA- Endnote darf mangelhaft sein und keine ungenügend.

  Also: **Maximal eine ESA-Note 5, sonst ESA-Note 4**
- **Aufsteigen** in die Jahrgangsstufe 10, wenn maximal eine ESA-Note ausreichend ist und alle anderen Noten befriedigend oder besser sind. Schüler, die nicht in den 10. Jahrgang aufsteigen, verlassen die Schule mit dem ESA, wenn ihre Eltern sie abmelden.
  Also: **Maximal eine ESA-Note 4, sonst ESA-Note 3**

Versetzung in die Jahrgangsstufe 10

- Versetzung in Jahrgangsstufe 10, wenn maximal eine MSA-Note mangelhaft ist und alle anderen MSA-Noten ausreichend oder besser sind.
  Also: **Maximal eine MSA-Note 5, sonst MSA-Note 4**
  Oder: Maximal eine ESA-Note 4, sonst ESA-Note 3
  Alle Schüler, die an der ESA-Prüfung erfolgreich teilgenommen haben, aber weder in die10.Jahrgangsstufe aufsteigen noch versetzt werden, verlassen die Schule. **ABER (neu!): Deu, Ma, Engl. mind. MSA4 im Durchschnitt!**
- Klassenkonferenz beschließt unabhängig von den Noten, dass der Schüler in Jahrgangsstufe 10 aufsteigt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in Jahrgangsstufe 10 erwartet wird.

Schüler schafft weder erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss noch die Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe

- Wiederholung der 9. Jahrgangsstufe einmal möglich
- Abgang ohne Schulabschluss, Vollzeitschulpflicht erfüllt, Berufsschulpflicht bis zur Volljährigkeit.

Für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zählen auch die Noten der Fächer, die zuletzt im 8. Jahrgang unterrichtet wurden.

**Ab Jahrgangstufe 8** erhält der Schüler in jedem Zeugnis einen schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I.

Für den Mittleren Schulabschluss zählen auch die Noten der Fächer, die zuletzt im 9. Jahrgang unterrichtet wurden.